

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, Nicole Maisch, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Verbesserung der Transparenz und der Bedingungen beim Scoring (Scoringänderungsgesetz)

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, das am 01.04.2010 in Kraft getreten ist, sollten Informations- und Auskunftsrechte von Betroffenen in Bezug auf ihre Scoring-Werte bei Auskunfteien und Unternehmen erweitert werden. Die Regelungen haben jedoch nicht den erhofften Transparenzzuwachs erbracht.

Unternehmen und Auskunfteien nutzen den weiten Spielraum, den das jetzige Gesetz bietet, aus und geben lediglich zu Datensätzen zusammengefasste Daten heraus, deren Bedeutung sich den betroffenen Personen ohne weitere Informationen nicht erschließt.

Zudem berufen sie sich bezüglich der Gewichtung der verwendeten Daten, der verwendeten Vergleichsgruppen und der Zuordnung der betroffenen Personen zu den Vergleichsgruppen auf ihr Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Diesbezüglich haben sie Bestätigung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28.1.2014 (VI ZR 156/13) erhalten.

Die Art der zu speichernden und für das Scoring verwendbaren Daten unterliegt kaum einer Eingrenzung. Unternehmen und Auskunfteien verwenden Daten, die nicht bonitätsrelevant bzw. diskriminierungsgeeignet sind. Von den Datensammlungen erfahren die Betroffenen häufig erst, wenn ihnen ein Kreditgeschäft vorenthalten oder zu ungünstigen Bedingungen angeboten wird. Eine Überprüfung der Auskunfteien und Unternehmen findet, wenn überhaupt, nur sporadisch statt. Gleiches gilt für das bezüglich des Scorings anzuwendende mathematisch-statistische Verfahren. Daten dürfen zudem über einen langen Zeitraum gespeichert werden, sofern die Auskunfteien und die Unternehmen dies für erforderlich halten. Auch bei Erteilung einer Restschuldbefreiung können Daten der betroffenen Personen weiter gespeichert werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Ausweitung des Auskunftsanspruchs auf die Einzeldaten, die Gewichtung der verwendeten Daten und auf die verwendeten Vergleichsgruppen vor. Eine Speicherung von Daten, die nicht bonitätsrelevant oder diskriminierungsgeeignet sind, ist für Zwecke der Überprüfung der Bonität unzulässig. Hierzu zählen auch Daten aus sozialen Netzwerken und das sogenannte „Geo-Scoring“, also die Nutzung von Wohnortdaten.

Zukünftig muss der Einsatz von Scoringverfahren vorab dem Verbraucher offen gelegt werden. Außerdem werden aktive Informationspflichten der Auskunfteien eingeführt: Durch eine jährliche Informationspflicht sollen Betroffene falsche Daten möglichst schnell korrigieren können. Daten über erledigte Sachverhalte müssen spätestens nach sieben Jahren gelöscht werden, bei Erteilung einer Restschuldbefreiung sind entsprechende Daten ebenfalls zu löschen.

Darüber hinaus wird eine stärkere Kontrolle der Aufsichtsbehörde verpflichtend: Der Gesetzentwurf sieht eine jährliche Überprüfung der Auskunfteien und Unternehmen vor, die Daten zur Wahrscheinlichkeitsberechnung für Bonitätsprüfungen speichern, vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Nicht bekannt.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bundesdatenschutzgesetz

Das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4d Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Ferner ist im Fall des § 28b eine Vorabkontrolle stets durchzuführen.“
2. In § 4e Absatz 1 Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Im Fall des § 28b eine Beschreibung des wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens sowie Angaben zu § 28b Nummer 4.“
3. § 28b wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und dieser wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts zum Zwecke der Bonität keine Anschriftendaten, Daten aus sozialen Netzwerken, Daten aus Internetforen, Angaben zur Staatsangehörigkeit, zum Geschlecht, zu einer Behinderung oder Daten nach § 3 Absatz 9 genutzt werden,“
 - bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. der Betroffene vor Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts über die vorgesehene Nutzung seiner Daten schriftlich unterrichtet worden ist. Die Unterrichtung ist zu doku-

mentieren. Soll die Unterrichtung zusammen mit anderen Erklärungen erfolgen, ist sie besonders hervorzuheben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das wissenschaftlich anerkannte mathematisch-statistische Verfahren muss dem Stand der Wissenschaft und Forschung entsprechen. Das Nähere zu den Anforderungen an das wissenschaftlich anerkannte mathematisch-statistische Verfahren bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats.“

4. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zwecke“ die Wörter „oder geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung“ eingefügt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „der Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „des Satzes 1“ ersetzt.

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

(2) Nach dem Komma werden die Wörter „die verwendeten Einzeldaten, die Gewichtung der verwendeten Daten, die verwendeten Vergleichsgruppen und die Zuordnung der betroffenen Personen zu den Vergleichsgruppen, die in die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts einfließen,“ angefügt.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Dauer der Speicherung.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Zugang zu diesen Informationen kann nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

dd) In dem neuen Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

ee) In dem neuen Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

ff) In dem neuen Satz 6 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

gg) In dem neuen Satz 7 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Auskunftfeien, die einen Wahrscheinlichkeitswert oder einen Bestandteil des Wahrscheinlichkeitswerts für Zwecke des § 28b berechnen, haben dem Betroffenen einmal jährlich unverlangt in Schriftform kostenlos Auskunft über die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten zu erteilen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch eine einmalige Mitteilung an den Betroffenen erfüllt werden, die dem Betroffenen über eine Internetplattform den jederzeitigen Zugriff auf seine Daten ermöglicht. Satz 3 gilt nicht, wenn der Betroffene dem Zugriff auf seine Daten über eine Internetplattform widerspricht. In der einmaligen Mitteilung ist der Betroffene durch eine deutliche und hervorgehobene Angabe über die Möglichkeit des Widerspruchs in Kenntnis zu setzen. Die näheren Anforderungen an die Datensicherheit der Internetplattform bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.

(2) Nach dem Komma werden die Wörter „die verwendeten Einzeldaten, die Gewichtung der verwendeten Daten, die verwendeten Vergleichsgruppen und die Zuordnung der betroffenen Personen zu den Vergleichsgruppen, die in die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts einfließen sowie“ angefügt.

bbb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Die Dauer der Speicherung.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Zugang zu diesen Informationen kann nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„Die nach den Absätzen 2, 2a und 4 zur Auskunft verpflichteten Stellen haben hierfür ein vorgegebenes Formular zu nutzen. Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt das Bundesministerium des Inneren das verbindliche Formular.“

6. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „am Ende des vierten“ werden durch die Wörter „nach vier“ und die Angabe „am Ende des dritten Kalenderjahres beginnend mit dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt“ durch die Wörter „nach drei Jahren“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine Speicherung nach Nummer 3 und 4 ist insbesondere dann nicht mehr erforderlich, wenn eine Restschuldbefreiung gemäß § 300 Insolvenzordnung erteilt, öffentlich bekannt gemacht und nach der Insolvenzbekanntmachungsverordnung gelöscht wurde. Ferner ist eine Speicherung nicht mehr erforderlich, wenn es sich um Daten über erledigte Sachverhalte handelt und sieben Jahre seit der erstmaligen Speicherung verstrichen sind.“

7. In § 38 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Werden Daten nach § 28b zum Zwecke der Bonität erhoben oder gespeichert, soll die Aufsichtsbehörde mindestens einmal jährlich insbesondere die Einhaltung der Vorgaben des § 28b und des § 34 Absatz 2 und 2a kontrollieren.“

8. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Bundesregierung legt zwei Jahre nach Inkrafttreten des Scoringänderungsgesetzes dem Deutschen Bundestag einen Bericht zu den Auswirkungen der durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften vor.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Scores werden bereits seit Längerem insbesondere für die Bonitätsbewertung von natürlichen Personen und Unternehmen herangezogen. Umfang und Anwendungsbereich des Scorings haben sich in den letzten Jahren durch neue technische Möglichkeiten der Datenbeschaffung und Datenauswertung erheblich erweitert. Insbesondere über das Internet können beinahe unbegrenzt Daten zur umfangreichen Analyse abgerufen werden. Diese Scoringverfahren haben weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen, vor allem, wenn Wahrscheinlichkeitswerte zur Bewertung finanzieller Ausfallrisiken ermittelt werden, welche sich auf Vertragsabschlüsse und die Zusage und Höhe von Kreditgeschäften auswirken.

Die bestehende Gesetzeslage schützt die Betroffenen jedoch nicht ausreichend vor diesen weitreichenden Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Weder unterliegen die Auskunfteien und Unternehmen einer ausreichenden Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, noch erlaubt der bestehende Auskunftsanspruch in gebührendem Maße Einsicht in die Scoring-Bewertungen. Daten, die die Betroffenen von den Auskunfteien und Unternehmen erhalten, sind nicht hinreichend transparent. Für die Betroffenen ist nicht nachvollziehbar, wie einzelne Score-Werte zustande kommen. Hierfür müssten die Auskunfteien und Unternehmen die Gewichtung der Elemente, die in die Berechnung der Scores eingeflossen sind, offenlegen und Angaben zu den Vergleichsgruppen machen, in die die Betroffenen eingeordnet werden. Die Auskunfteien und Unternehmen berufen sich jedoch auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies wurde durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs aufgrund der bestehenden Gesetzeslage bestätigt. Die Qualität der Score-Werte wird damit weitgehend einer Sachprüfung entzogen. Dies wird durch den Umstand verstärkt, dass es keine Vorgaben für das der Score-Wert-Berechnung zugrunde liegende mathematisch-statistischen Verfahren gibt. Nach welchen Kriterien sich die „wissenschaftliche Anerkanntheit“ des Verfahrens, die der Gesetzestext fordert, bemisst, ist nicht festgelegt. Die Auskunfteien und Unternehmen können somit weitgehend uneingeschränkt und unkontrolliert Daten der Betroffenen sammeln und auswerten.

Deshalb sieht der vorliegende Gesetzentwurf Regelungen vor, die die Datenschutz-Novelle von 2009 im Bereich Scoring ergänzen und konkretisieren.

Zwar plant die EU eine Datenschutzgrundverordnung, die europaweit einheitliche und verbesserte Regelungen auch für den Bereich Scoring schaffen soll. Aber gerade die Bundesregierung hat diese immer wieder blockiert. Es ist derzeit weitgehend unsicher, wann die EU-Datenschutzverordnung überhaupt in Kraft treten kann, zumal bislang nicht einmal die Aufnahme von Trilog-Verhandlungen terminiert werden kann. Der frühestmögliche Zeitpunkt des Inkrafttretens der inhaltlich noch offenen Bestimmungen wäre damit nicht vor Ende 2017 zu erwarten.

Insbesondere die Transparenz des statistischen Analyseverfahrens beim Scoring muss daher im Interesse der Betroffenen rasch grundlegend verbessert werden. Zu diesem Schluss kommt auch ein vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgestelltes Gutachten (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein / GP Forschungsgruppe, 2014, Scoring nach der Datenschutz-Novelle 2009) zur Evaluation der Neuregelungen, welches die Transparenz der Verfahren für unzureichend hält und kritisiert, dass dadurch den Betroffenen keine Grundlage für einen effektiven Rechtsschutz gewährt werde. Es kommt darüber hinaus zu dem Schluss, dass weder die Datenqualität der genutzten Daten gewährleistet noch die Wissenschaftlichkeit der eingesetzten Verfahren wirksam überprüfbar sei.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird den Interessen der Betroffenen umfassend Rechnung getragen:

Der Einsatz von Scoringverfahren muss den Betroffenen in allen Einsatzbereichen vorab offengelegt werden. Der Auskunftsanspruch der Betroffenen wird dahingehend erweitert, welche ihrer persönlichen Daten mit welcher Gewichtung in den Score eingeflossen sind, welchen Vergleichsgruppen sie zugeordnet wurden und wie lange die Daten gespeichert werden. Diese Informationen können nicht mehr mit dem Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse abgelehnt werden. Anforderungen an das wissenschaftlich-mathematische Verfahren zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte müssen über eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Löschungen erfolgen nach dem vorliegenden Regelungsentwurf taggenau. Bei erledigten Sachverhalten sieht der Entwurf eine Speicherung der Daten von längstens sieben Jahren vor. Bei einer Restschuldbefreiung sind entsprechende Daten nach Veröffentlichung zu löschen.

Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit von Auskunfteien und Unternehmen im Rahmen des § 28b erfolgt eine Vorabkontrolle durch den internen Datenschutzbeauftragten und eine erweiterte Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Eingeführt werden spezielle Regelungen für Scorings zum Zwecke der Bonitätsprüfung. Eine Bonitätsprüfung im Sinne des § 28b BDSG liegt vor, wenn mithilfe eines automatisierten Verfahrens die Wahrscheinlichkeit berechnet wird, mit der eine Person fähig und bereit ist, eine aufgenommene Schuld zu begleichen.

Hier wird die Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei Auskunfteien und Unternehmen, die Wahrscheinlichkeitsberechnungen zum Zwecke der Bonitätsprüfung durchführen, jährlich zu kontrollieren. Daten, die nicht bonitätsrelevant sind oder die diskriminierend wirken könnten, wie Anschriftendaten, Daten aus sozialen Netzwerken, Daten aus Internetforen, Angaben zur Staatsangehörigkeit, zum Geschlecht, zu einer Behinderung, Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswerts ist nur zulässig, wenn der Betroffene über die vorgesehene Nutzung seiner Daten von den

Unternehmen informiert wurde. Dies gilt nach dem geltenden § 28b Nr. 4 BDSG bereits jetzt im Falle der Nutzung von Anschriftendaten. Laut Gesetzesbegründung wurde diese Unterrichtungspflicht eingeführt, um zusätzliche Transparenz zu schaffen. Die Regelung soll „der besonderen Sensibilität der Öffentlichkeit hinsichtlich der Verwendung von Anschriftendaten im Rahmen von Scoringverfahren zur Bewertung der Kreditwürdigkeit der Betroffenen Rechnung“ tragen (Drs. 16/10529, S. 16). Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt diese Regelung für die Nutzung aller zulässigen Daten des Betroffenen.

Zusätzlich werden betroffene Personen durch Auskunfteien, die Wahrscheinlichkeitswerte zum Zwecke des Scoring berechnen, unverlangt über ihre gespeicherten Daten informiert. Die Unterrichtung muss jährlich schriftlich per Post oder in elektronischer Form, wenn der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht, erfolgen. Die Auskunfteien können die jährliche Unterrichtung durch einen Zugang auf ein Internetportal ersetzen, wenn der Betroffene nicht widerspricht.

B. Besonderer Teil

Zu 1. (§ 4d)

§ 4d Absatz 5 sieht eine Vorabkontrolle durch den internen Datenschutzbeauftragten vor, soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen. Diese Vorabkontrolle entfällt bisher, soweit ein Wahrscheinlichkeitswert für ein zukünftiges Verhalten des Betroffenen zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen erhoben oder verwendet wird.

Durch den neu eingefügten Satz 3 wird eine Vorabkontrolle immer im Rahmen des Scoring (§ 28b) vorgesehen. Scoringverfahren begründen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen. Mit der neuen Regelung soll die Kontrolle innerhalb der Unternehmen und Auskunfteien gestärkt und eine frühzeitige Überprüfung der internen Abläufe ermöglicht werden.

Zu 2. (§ 4e)

Zweck der Meldung ist die Ermöglichung einer Prüfung der Zulässigkeit der beabsichtigten Verfahren. Die Meldung ist an die nach § 38 Abs. 1 zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Zentraler Gegenstand der Meldung sind unter anderem die Zwecke, zu denen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt. Hierdurch soll eine Beurteilung ermöglicht werden, ob Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

Der Entwurf sieht im Rahmen des Scoring eine Erweiterung der Überprüfung in Bezug auf das verwendete mathematisch-statistische Verfahren sowie den Ausschluss bestimmter personenbezogener Daten (siehe dazu Gliederungspunkt 3. a) aa) des Entwurfs) vor. Bislang unterliegen die Nutzer von Score-Werten keinen Vorgaben in Bezug auf das anzuwendende Verfahren. Der Gesetzentwurf führt diese ein. Durch die Erweiterung der Meldepflicht soll eine Überprüfung erfolgen, ob die Vorgaben eingehalten werden.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung soll zudem kontrolliert werden, ob bei Datenerhebungen und –speicherungen zum Zwecke der Bonität auf bestimmte, nicht bonitätsrelevante oder diskriminierungseignete Merkmale verzichtet wird.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht ist nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 bereits jetzt mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro bewehrt.

Zu 3. (§ 28b)

Zu a)

Zu aa)

Bei Wahrscheinlichkeitsberechnungen zum Zwecke der Bonität darf nicht mehr auf Daten zurückgegriffen werden, die nicht direkt das Zahlungsverhalten der betroffenen Personen betreffen. Es handelt sich hier um Daten nach § 3 Absatz 9 BDSG und § 1 AGG sowie um Daten aus sozialen Netzwerken und Internetforen. Soziale Netzwerke und Internetforen sind Plattformen, auf denen z.B. Kontakte, Meinungen, Interessen und das Einkaufsverhalten der betroffenen Personen mitgeteilt werden. Diese Daten weisen entweder keine Bonitätsrelevanz auf oder entfalten eine diskriminierende Wirkung für die Betroffenen.

Die Verwendung des Merkmals „Alter“ bleibt beim Bonitätsscoring aus Gründen der Relevanz weiterhin zulässig.

Zu bb)

Die bestehende Unterrichtungspflicht wird erweitert. Die Betroffenen sollen nicht mehr nur über den Einsatz von Scoringverfahren vorab unterrichtet werden, wenn ihre Anschriftendaten genutzt werden. Nach der neuen Regelung muss der Einsatz von Scoringverfahren in allen Bereichen vorab den Betroffenen offengelegt werden. Die Unterrichtung kann auch über AGB erfolgen. Die Information hat schriftlich zu erfolgen und muss sich von anderen Informationen, die gleichzeitig mitgeteilt werden, abheben. Nur so kann die Warnfunktion der Schriftform tatsächlich ihre Wirkung entfalten.

Zu b)

Der Wahrscheinlichkeitswert soll durch ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren ermittelt werden. Zu der Frage, welche Verfahren verwendet werden dürfen und wie die Anerkennung eines Verfahrens festgestellt werden kann, schweigt das Gesetz. Das kann zu fehlerhaften Berechnungen führen und verhindert eine wirksame Kontrolle der Scoring-Verfahren. Zudem mangelt es am Zugang unabhängiger Experten aus der Wissenschaft, denen momentan ein offener Zugang zu allen Verfahren verwehrt bleibt. Der wissenschaftliche Zugang sollte eine freie und publizierbare wissenschaftliche Diskussion der Methoden und auch die kritische Bewertung durch Dritte umfassen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Verfahren dem neuesten Stand der Forschung entsprechen.

Durch die Neuregelung muss das wissenschaftlich anerkannte mathematisch-statistisches Verfahren stets dem Stand der Wissenschaft und Forschung entsprechen. Die Anforderungen an das mathematisch-statistische Verfahren sind durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu 4. (§ 33)

Die Regelung des derzeitigen Absatzes 1 Satz 2, nach der bei geschäftsmäßiger Datenspeicherung erst die Übermittlung der Daten die Benachrichtigungspflicht auslöst, kann dazu führen, dass Persönlichkeitsrechtsverletzungen bereits eingetreten sind, ehe der Betroffene von der Speicherung und Übermittlung erfahren hat.

Daher sieht der Gesetzentwurf eine Benachrichtigungspflicht von Auskunftseien auch bei erstmaliger Speicherung der Daten vor, wie es bereits jetzt für Unternehmen gilt, die Scoringverfahren selbst durchführen. Durch die neue Regelung werden Auskunftseien diesen Unternehmen gleichgestellt.

Zu b) und c)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu 5. (§ 34)

Zu a) aa)

zu aaa)

§ 34 Abs. 2 BDSG regelt den Auskunftsanspruch der Betroffenen gegen den Nutzer von Score-Werten. Da die durch den Score-Wert erfolgte Kategorisierung der Betroffenen in hohem Maße den Geschäftsverkehr dieser Personen beeinflusst, hat die Prüfbarkeit der Vergleichsgruppen und der Gewichtung der Einzeldaten eine hohe Relevanz. Mit diesen Parametern ändert sich die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte.

Zur Ermittlung der Score-Werte ordnen die Unternehmen bzw. Auskunftsteien die betroffene Person einer Gruppe mit gleichen oder ähnlichen Merkmalsausprägungen zu und ermitteln, ob und in wie vielen Fällen es in der Vergangenheit bei der jeweiligen Vergleichsgruppe beispielsweise zu Zahlungsstörungen gekommen ist. Oftmals erhalten betroffene Personen lediglich abstrakte Erläuterungen zur Ermittlung des Score-Werts. Da sich die gesetzliche Auskunftsverpflichtung nur auf Einzeldaten und „Datenarten“ bezieht, ist das gesetzgeberische Ziel, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, falsche Daten zu korrigieren und den für sie errechneten Wahrscheinlichkeitswert im konkreten Fall zu widerlegen, nicht erreichbar. Das Zustandekommen der Wahrscheinlichkeitswerte kann derzeit von den Betroffenen nicht nachvollzogen werden, da die Kenntnis der Gewichtung der Einzelmerkmale oder der zu ermittelnden Vergleichsgruppen fehlt.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist den Betroffenen mitzuteilen, welche Elemente die Score-Berechnung beeinflussen. Es reicht nicht aus, die betroffene Person über die „Datenarten“ ohne Nennung der Einzeldaten zu informieren. Das hat auch der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 28. Januar 2014 (VI ZR 156/13) entschieden. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sind weitere Angaben zu der Vergleichsgruppe zu machen, in die der Betroffene eingeordnet wird. Nur so kann er feststellen, ob er tatsächlich in diese Gruppe fällt oder ob die Zuordnung fehlerhaft geschieht. Die verantwortliche Stelle hat darüber Auskunft zu erteilen, welche Daten sie zu einer Bewertung des Zahlungsverhaltens der Vergleichsgruppe führt. Weiterhin ist anzugeben, welchen Einfluss die dem Betroffenen vorliegenden persönlichen Daten auf die Bildung des Score-Werts hat. Die Auskunft zu den Einzeldaten, den Vergleichsgruppen und den Gewichtsmerkmalen führt gerade zur Prüfung der Tatsachengrundlage bzw. diese wird dadurch erst ermöglicht. Auch die Wissenschaftlichkeit des Verfahrens ist nur nachprüfbar, wenn auch die Vergleichsgruppen bekannt sind.

Nach Erwägungsgrund 41 der Richtlinie 95/46/EG (41) muss das Auskunftsrecht die betroffene Person in die Lage versetzen, sich insbesondere von der Richtigkeit dieser Daten und der Zulässigkeit ihrer Verarbeitung zu überzeugen. Dann muss es dem Betroffenen aber auch möglich sein, auf die Korrektur des Scores hinzuwirken, wenn die Verarbeitungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Vom Umfang der Auskunft hängt es ab, inwieweit ein Betroffener überprüfen kann, ob sein Score rechtswidrig oder rechtmäßig ermittelt wurde. Der Betroffene hat keinen Anspruch, mit einer bestimmten Bonitätsnote bewertet zu werden, er hat aber einen Beseitigungsanspruch (§§ 1004 Abs. 1 S. 1 BGB iVm 35 Abs. 1 S. 1 BDSG analog). Der Betroffene kann neben dem Widerruf des fehlerhaften Negativeintrags auch durchsetzen, dass die Auskunft den Score wieder so herstellt, als habe der fehlerhafte Negativeintrag nicht existiert (vgl. KG, VuR 2012, 367; vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.09.2014 - I-16 U 7/14, Rn. 21). Ein allgemeiner Auskunftsanspruch genügt dafür nicht. Sollte sich beispielsweise herausstellen, dass das Geschlecht bei der Scoreberechnung berücksichtigt wurde, geht der Anspruch dahin, den Score unter Weglassung dieses

Merkmals neu zu berechnen. Eine Überprüfung ist aber nicht möglich, wenn das Gewicht dieses Merkmals für den zuvor fehlerhaft errechneten Score nicht bekannt ist. Es bedarf deshalb zwar keiner Offenlegung sämtlicher Rechengrößen, aber doch der Gewichtung der Berechnungselemente und Vergleichsgruppen.

Zu bbb) und ccc)

Um den betroffenen Personen umfassende Informationen zu den über sie gespeicherten Daten zukommen zu lassen, die sie in die Lage versetzen, Lösch- und Berichtigungsansprüche durchzusetzen, sieht der Entwurf vor, den Personen auch die Dauer der Speicherung mitzuteilen.

Zu a) bb)

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 2014 (VI ZR 156/13) bezüglich eines Auskunftsanspruchs einer Verbraucherin zu ihrem sog. SCHUFA-Score sollen betroffene Personen de lege lata über keinen umfassenden Auskunftsanspruch hinsichtlich des angewandten Scoring-Verfahrens verfügen. Der BGH legte in seinem Urteil das 2009 novellierte Gesetz dahingehend aus, dass die Gewichtung der eingesetzten Datenkategorien als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis den Betroffenen vorenthalten werden können.

Der vorliegende Entwurf regelt, dass die Auskunft zu den Elementen des Scoring-Verfahrens bzw. zu den Vergleichsgruppen und Gewichtungen nicht dem Schutz eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses unterliegt.

Es liegt dadurch kein unzulässiger Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG der Scoring-Verwender vor. Verlangt werden kann nicht die Offenlegung sämtlicher Rechengrößen oder des zugrunde liegenden Algorithmus. Um dem Betroffenen überhaupt die Möglichkeit der Kontrolle und der Berichtigung fehlerhafter Scoring-Werte zu eröffnen, bedarf es aber der Information über die verwendeten einzelnen Daten, der Gewichtung der Berechnungselemente und der Vergleichsgruppen. Der Auskunftsanspruch läuft ansonsten ins Leere, die Durchsetzung von Berichtigungsansprüchen nach § 35 Abs. 1 S. 1 BDSG ist nicht möglich. Die Transparenz der Verfahren bleibt unzureichend und gewährt dem Betroffenen keine Grundlage für effektiven Rechtsschutz.

Die zur Auskunft verpflichteten Stellen haben nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 das Zustandekommen und die Bedeutung der Wahrscheinlichkeitswerte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form darzulegen. Das Ergebnis der Berechnung muss für den Betroffenen insoweit nachvollziehbar sein, dass er seine Rechte sachgerecht ausüben, mögliche Fehler in der Berechnungsgrundlage aufdecken und Abweichungen von den automatisiert gewonnenen typischen Bewertungen des zugrunde liegenden Lebenssachverhalts darlegen kann. Entgegen der gesetzgeberischen Intention kann das Zustandekommen der

Wahrscheinlichkeitswerte derzeit jedoch aufgrund der fehlenden Bekanntgabe der dafür notwendigen Daten von den Betroffenen nicht nachvollzogen werden.

Der Auskunftsanspruch der Betroffenen ist gerechtfertigt, da es sich bei der Datensammlung von schützenswerten Daten des Betroffenen seinerseits um einen starken Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht handelt: Der Schutz des Einzelnen vor der Unterwerfung unter ein intransparentes Verfahren, durch welches es zu einer personenbezogenen Kategorisierung seiner Persönlichkeit kommt, ist von Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 der Grundrechtecharta umfasst. Die quantitative und qualitative Zunahme von Distanzgeschäften, insbesondere im Internet, steigert die praktische Bedeutung und Verfahren für die Betroffenen. Scores bestimmen, ob und wenn ja welche Verträge mit welchen Bedingungen angeboten werden und werden dadurch für die Freiheitswahrnehmung, insbesondere im Online-Bereich, existenziell. Erreicht ein Mensch nicht die entsprechenden Score-Werte, so bleiben ihm Informationen, Dienstleistungen, Betätigungs- und Geschäftsmöglichkeiten vorenthalten. Scores sind in der Informationsgesellschaft also nicht nur persönlichkeitsrechtlich im engeren Sinne, sondern für viele Formen der Grundrechtsrealisierung relevant. Die Kenntnis einzelner Daten allein ist für den Betroffenen nicht ausreichend und dient nicht einem angemessenen Schutz seines verfassungsrechtlich gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Offenbart die Auskunft etwa, dass das Geschlecht in den Score eingeflossen ist, geht der Anspruch dahin, den Score unter Weglassung dieses Merkmals neu zu berechnen. Dies zu kontrollieren ist aber unmöglich, solange das Gewicht dieses Merkmals für den zuvor errechneten Score unbekannt bleibt. Es bedarf zwar keiner Offenlegung sämtlicher Rechengrößen, aber doch der Gewichtung der Berechnungselemente und Vergleichsgruppen.

Daher bedarf es einer gesetzlichen Regelung, wonach die Auskunft zu den Vergleichsgruppen und den Gewichtungen nicht dem Schutz eines Geschäftsgeheimnisses unterliegt.

Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse der Unternehmen lässt sich auch nicht aus Art. 12 a) der Richtlinie 95/46 EG herleiten: Der EuGH hat in der Entscheidung vom 7.5.2009, C 533/07 deutlich gemacht, dass das Recht auf Schutz der Privatsphäre voraussetzt, dass sich die betroffene Person vergewissern kann, dass ihre personenbezogenen Daten fehlerfrei verarbeitet werden und die Verarbeitung zulässig ist, d.h. insbesondere, dass die sie betreffenden Basisdaten richtig sind und dass sie an Empfänger gerichtet sind, die zu ihrer Verarbeitung befugt sind. Der EuGH hat keine abschließende Aufzählung vorgenommen und nicht nur sogenannte Basisdaten der Auskunftsverpflichtung unterworfen.

Zu a) cc) bis gg)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu b)

Den wenigsten Verbraucher*innen ist bekannt, dass sie einmal pro Jahr eine kostenlose Selbstauskunft bei Unternehmen und Auskunfteien anfordern können. Zudem fehlt oftmals die Kenntnis, bei welchen Auskunfteien und Unternehmen sie Auskünfte erfragen sollen, da nicht bekannt ist, welche Unternehmen und Auskunfteien Informationen über sie zu Scoringzwecken verwenden. Indem eine jährliche Auskunftspflicht eingeführt wird, soll die Transparenz für die Verbraucher*innen erhöht werden. Auskunfteien, die Wahrscheinlichkeitswerte bzw. Teile von Wahrscheinlichkeitswerten zum Zwecke des Scorings berechnen, werden verpflichtet, die betroffenen Personen einmal jährlich über diese Daten zu informieren.

Die Auskunfteien können dem Betroffenen den Zugriff auf die Daten auch über ein Onlineportal ermöglichen, wenn dieser nicht widerspricht. Dabei muss gewährleistet sein, dass nur dem Betroffenen selbst die Einsichtnahme in seine Daten möglich ist. Die hohen Anforderungen an die Datensicherheit sind in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Die Auskunfteien können auch ein gemeinsames Onlineportal anbieten, wenn gewährleistet ist, dass eine Einsichtnahme in die Datenbestände der Auskunfteien untereinander nicht erfolgen kann.

Die Auskunft hat kostenlos und in Schriftform zu erfolgen. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form nach § 126a Abs. 1 BGB ersetzt werden. In diesem Fall muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

Zu c) aa)

Es gelten die Ausführungen zu a) aa).

Zu c) bb)

Es gelten die Ausführungen zu a) bb).

Zu d)

Das fehlende Verständnis der Betroffenen in Bezug auf die gespeicherten Daten besteht neben dem Mangel an Information an der oftmals intransparenten Aufbereitung der Daten. Dem soll mithilfe eines verbindlichen Formulars, welches die Unternehmen und Auskunfteien verpflichtet sind zu nutzen, abgeholfen werden.

Zu 6. (§ 35)

Zu a)

Der Grund für die Einführung nicht-taggenauer Berechnungen der Löschfristen in § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG war eine damit verbundene Verfahrenserleichterung für die speichernden Stellen, nur einmal am Jahresende ihre Datenbestände prüfen zu müssen. Durch die fortgeschrittenen Datenverarbeitungstechniken ist eine solche Verfahrenserleichterung heute nicht mehr erforderlich, da die Auskunfteien die Daten vollautomatisiert speichern und verarbeiten und eine taggenaue Löschung technisch unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist umsetzbar ist.

Zu b)

Die Restschuldbefreiung gemäß § 300 InsO führt nach der Rechtsprechung zur Annahme eines erledigten Sachverhalts, wodurch sich an die sechsjährige Wohlverhaltensphase mindestens noch eine dreijährige Prüffrist anschließt. Obwohl in Bezug auf den Betroffenen im Zeitraum von sechs Jahren ein ordnungsgemäßes Zahlungsverhalten dokumentiert werden konnte, schließt sich nun eine Prüffrist an, nach deren Ablauf eine weitere Speicherung offen steht. Dem Insolvenzschuldner soll jedoch ein Neuanfang ermöglicht werden, welcher durch die Anwendung von Prüffristen erschwert wird. Daher sind diese Daten zu löschen, wenn eine Restschuldbefreiung gemäß § 300 InsO erteilt, öffentlich bekannt gemacht und nach der Insolvenzbekanntmachungsverordnung gelöscht wurde.

Ferner sind allgemein Daten bei erledigten Sachverhalten zu löschen, wenn sieben Jahre nach der erstmaligen Speicherung verstrichen sind. Hier besteht kein die Interessen des Betroffenen überwiegendes Bedürfnis einer Speicherung mehr.

Zu 7. (§ 38)

§ 38 regelt die Einrichtung und die Kompetenz der die Privatwirtschaft als externe Kontrollinstanz überwachenden Aufsichtsbehörden. Ob, wie und in welchen Betrieben die Behörde Kontrollen durchführt, entscheidet sie bislang nach pflichtgemäßem Ermessen, d.h. sie wird unter Berücksichtigung ihrer personellen Kapazitäten und wohl vorrangig stichprobenartig tätig.

Durch die Datensammlung und –auswertung greifen die Unternehmen und Auskunfteien in relevante Bereiche des beruflichen und gesellschaftlichen Lebens der Betroffenen ein. Ein sorgfältiger Umgang mit diesen Daten ist daher unverzichtbar. In der Vergangenheit wurde eine mangelnde Sorgfaltspflicht der Unternehmen und Auskunfteien beklagt. Datenpflege wird von den verantwortlichen Stellen nur unzureichend durchgeführt. Das führt zur Entstehung falscher Score-Werte. Um die Kontrolle im Bereich der

Scoring-Verfahren bei Bonitätsprüfungen zu verbessern, sieht der Entwurf eine jährliche Sollpflichtprüfung durch die Aufsichtsbehörden vor.

Zu 8.

Die Vorschrift regelt eine Berichtspflicht der Bundesregierung über den Stand des Scorings zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ziel der Vorschrift ist es, durch die Berichterstattung die Information des Bundestags über Fragen des Scorings zu verbessern. Hierbei sind insbesondere die Entwicklung der Auskunftspflichten, die Kosten der Auskunftspflichten sowie die Transparenz für die betroffenen Personen von Bedeutung. Auf diesem Wege sollen Erfahrungen mit Neuregelungen des Scorings, sowie tatsächliche Entwicklungen im Bereich Scoring erfasst werden.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.